

Beilage 2272

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 6. Februar 1952

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern in Bayern

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 5. Februar 1952 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern in Bayern

§ 1

(1) Personen, die nicht Beamte auf Lebenszeit oder im Probendienst sind (Art. 10, 11 BBG.), können zum Zwecke der Ernennung zum Mitglied eines Oberversicherungsamtes zu Beamten auf Zeit mit einer Amtsdauer bis zu 2 Jahren, längstens bis zum 31. März 1954, ernannt werden.

(2) Der Beamte auf Zeit erhält eine Urkunde, in der die Zeit angegeben sein muß, für die er ernannt ist. Versorgungsansprüche stehen ihm nicht zu.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) entsprechend Anwendung.

§ 2

Die Verordnung Nr. 120 betreffend Ernennung von Mitgliedern der Oberversicherungsämter in Bayern vom 25. November 1946 (GVBl. 1947 S. 112) wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
Es tritt am 31. März 1954 außer Kraft, wenn seine Geltungsdauer nicht verlängert wird.

Begründung

Zur Aufarbeitung der sehr erheblichen Rückstände an Berufungen in Versorgungssachen hat der Landtag in den Jahren 1950 und 1951 Mittel für rund 100 KB-Kammern genehmigt. Dabei wurde vorgesehen, das Personal dieser Kammern, die voraussichtlich in 2 bis 5 Jahren zum größten Teil wieder abgebaut werden können, im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

Bei der Beratung über die Errichtung der KB-Kammern haben sich weder der Haushaltsausschuß noch das Plenum des Landtags auf die Mittelzuweisung beschränkt. Sie brachten vielmehr wiederholt zum Ausdruck, daß es der Landtag für richtig hält, die Kammervorsitzenden zu Beamten auf Zeit zu ernennen (Beschluß des Landtags vom 18. Mai 1951).

Das Bedürfnis der Überführung der Vorsitzenden der KB-Kammern in das Beamtenverhältnis ist äußerst dringend. Nach § 77 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung kann zum Vorsitzenden einer Kammer des Oberversicherungsamts nur ein Mitglied des Oberversicherungsamts bestimmt werden, und nach § 69 Abs. 3 RVO. müssen die Mitglieder des Oberversicherungsamts öffentliche Beamte sein. „Um einem derzeitigen Bedürfnis Rechnung zu tragen“ wurde zwar durch die Verordnung des Staatsministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 25. November 1946 (GVBl. 1947 S. 112) der § 69 Abs. 3 RVO. dahin geändert, daß „auch Personen, welche nicht bayerische Staatsbeamte sind, zu Mitgliedern des Oberversicherungsamts ernannt werden können“. In Anbetracht der veränderten Zeitverhältnisse ist es jedoch sehr zweifelhaft, ob diese VO. heute noch anwendbar ist. Es besteht daher, wenn Angestellte als Kammervorsitzende verwendet werden, die Gefahr, daß Entscheidungen, die unter ihrer Mitwirkung zustande gekommen sind, aufgehoben werden (§ 1722 Abs. 1 Ziffer 1 RVO.). Dies zu vermeiden, ist die Überführung der Hilfskammervorsitzenden in das Beamtenverhältnis notwendig. Das in diesem Jahre zu erwartende Bundesgesetz über die Sozialgerichtsbarkeit wird, soviel sich bereits jetzt übersehen läßt, die Regelung der Reichsversicherungsordnung übernehmen, so daß die Überführung der für die nächsten 2 bis 5 Jahre benötigten, dann aber wieder entbehrlich werdenden Hilfskammervorsitzenden ins Beamtenverhältnis nicht zu umgehen sein wird.

Nach Art. 12 Abs. 1 BBG. in seiner derzeitigen Fassung bestimmen sich „die Fälle einer Ernennung . . . zum Beamten auf Zeit (Wahlbeamte)“ nach den gesetzlichen Vorschriften. Solche gesetzliche Vorschriften gibt es jedoch für die Vorsitzenden der Hilfskammern bei den Oberversicherungsämtern nicht. Auch werden die Hilfskammervorsitzenden nicht gewählt, sondern berufen. Da jedoch eine Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes in nächster Zeit nicht zu erwarten, die Übernahme der Hilfskammervorsitzenden in ein Beamtenverhältnis aber im Interesse einer gesicherten Rechtsprechung vordringlich ist, ist ein Gesetz über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern erforderlich.

Die Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern sollen keine Dauereinrichtung werden. Aus diesem Grunde soll das Gesetz am 31. März 1954 außer Kraft treten. Bis dahin werden aller Wahrscheinlichkeit nach die zusätzlichen Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern nicht mehr notwendig sein.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen gegen den Vorschlag nicht; nach Art. 87 Abs. 2 der bayerischen Verfassung sind nur die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit zu ernennen. Auch das Grundgesetz steht der vorgesehenen Regelung nicht entgegen.